

Bundessozialgericht

Az.: 12 RH 14/67

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Antragsteller,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....
Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August
1970 durch

Senatspräsident

Dr. H a u g
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s und

Bundesrichter

B u r g e r

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem
Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt das Armenrecht für eine Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 22. März 1967; in diesem Urteil ist entschieden, dem Kläger stehe für seine 1952 geborene Tochter Isolde (I.D.) der Kinderzuschuß zu der Rente, die ihm die Beklagte vom 1. April 1964 an wegen Berufsunfähigkeit gewährt, über den 31. Oktober 1965 hinaus nicht mehr zu. Seit dem 1. November 1965 überweist die Beklagte den Kinderzuschuß dem Landessozialamt Rheinland-Pfalz, das die Kosten für die Unterbringung der schwachsinnigen I.D. im St. Paulus-Stift in Herxheim in voller Höhe trägt und insoweit im August 1965 einen Ersatzanspruch geltend gemacht hat.

Mit der beabsichtigten Revision - das LSG hat sie zugelassen - will der Kläger den Anspruch auf Auszahlung des Kinderzuschusses weiterverfolgen, da er der Überweisung dieser Leistung an das Landessozialamt Rheinland-Pfalz nicht zustimme; die Zustimmung sei jedoch erforderlich, weil § 1531 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - eingefügt durch § 3 der Verordnung über die weitere Vereinfachung in der Reichsversicherung vom 29. März 1945 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 49 vom 14. April 1945) - mangels ordnungsgemäßer Verkündung keine Gesetzeskraft erlangt habe.

Das Armenrecht kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - iVm § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung). Eine Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG müßte nämlich zurückgewiesen werden.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht die Voraussetzungen des § 1531 Satz 1 und Satz 2 RVO seit dem 1. November 1965 bejaht. Wie das LSG unangefochten festgestellt hat, mußte I.D. wegen erheblichen Schwachsinn in Anbetracht der Verhältnisse in ihrem Elternhaus, die bereits die Entziehung des Sorgerechts zur Folge hatten, in einem Schwachsinnigenheim untergebracht werden. Die hierdurch entstandenen Kosten mußte das Landessozialamt Rheinland-Pfalz als



- 3 -

überörtlicher Träger der Sozialhilfe (§ 100 des Bundessozialhilfegesetzes -BSHG-) gemäß den §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 68 BSHG übernehmen, weil I.D. nicht ohne Wartung und Pflege bleiben konnte und die Anstaltsunterbringung wegen ihrer Hilflosigkeit erforderlich war.

Die Beklagte durfte den Ersatzanspruch des Landessozialamts auch erfüllen, ohne zuvor hierfür die Zustimmung des Klägers einzuholen. Zwar hatte das Reichsversicherungsamt -RVA- (GE Nr. 1880, AN 1914, S. 634) die Befriedigung des Ersatzanspruchs von der Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht; das RVA verurteilte sogar (GE Nr. 2295, AN 1916 S. 806), ohne zu prüfen, ob die Zustimmungsverweigerung berechtigt war, eine Krankenkasse, die aus dem Krankengeld den Ersatzanspruch des Fürsorgeträgers befriedigt hatte, diesen Krankengeldbetrag an den Versicherten auszus zahlen. Das RVA begründete seine Auffassung damit, es sei notwendig, den Ersatzstreit, der durch die Weigerung des Berechtigten bereits entstanden sei, für alle Beteiligten in einem einzigen Verfahren, und zwar im Spruchverfahren nach § 1540 RVO, abzuschließen, das an die Stelle des ehemals für derartige Streitigkeiten vorgesehenen Verwaltungsstreitverfahrens getreten war. Nach Ansicht des RVA war für die Erteilung eines berufungsfähigen Bescheids und die Eröffnung eines erstinstanzlichen Feststellungsverfahrens nach der Reichsversicherungsordnung kein Raum. Zwar haben Jaeger (ArbVers. 1938, 417, 419) und Gunkel (ArbVers. 1940, 413, 416) aus einer späteren Entscheidung (Nr. 4861, AN 1935, IV 160) schließen wollen, daß das RVA diese Ansicht stillschweigend aufgegeben habe, indes geht § 3 Abs. 1 der Verordnung über die weitere Vereinfachung der RVO vom 29. März 1945 ersichtlich noch auf die genannte Rechtsprechung des RVA zurück.

Zu dem Streit der Beteiligten über die rechtswirksame Verkündung dieser Verordnung braucht jedoch nicht Stellung genommen zu werden. Mit dem am 1. Januar 1954 in Kraft getretenen SGG hat sich nämlich die Rechtslage grundlegend



- 4 -

geändert: Der Versicherte kann entweder auf Auszahlung der verrechneten Rente (BSG 5, 155) oder im Wege der Anfechtungsklage gegen den Herabsetzungsbescheid (BSG 21, 157) klagen. In einem solchen Rechtsstreit ist der Sozialhilfeträger beizuladen. Auf diese Weise kann zwischen sämtlichen Beteiligten geklärt werden, ob einerseits dem Sozialhilfeträger ein Ersatzanspruch zusteht - ggf. muß er empfangene Leistungen zurückerstatten (vgl. BSG 3, 57) - und ob andererseits der Kläger überhaupt einen Leistungsanspruch hat, auf den der Sozialhilfeträger zurückgreifen kann (vgl. BSG SozR Nr. 15 zu § 1531 RVO, erster Leitsatz). Damit können Sachstände vermieden werden, wie sie den Entscheidungen des 3. Senats (BKK 1970, 167) und des 4. Senats (BSG 29, 249) zugrunde gelegen haben. Unabhängig von dieser Art der Streitbereinigung besteht die Möglichkeit der Klage des Sozialhilfeträgers gegen den Versicherungsträger nach § 54 Abs. 5 SGG entsprechend der früheren Regelung des § 1540 RVO. Auch in diesem Verfahren können die Interessen des Versicherten hinreichend durch seine notwendige Beiladung gewahrt werden (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S. 972 e). Selbst wenn dabei der Versicherte nicht beigelegt wird, kann ihm daraus kein Schaden erwachsen, weil er nicht gehindert ist, seinen Anspruch, wie oben dargelegt, klageweise nach § 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG geltend zu machen.

Da das SGG dem Versicherten in jeder Verfahrenslage vollen Rechtsschutz gewährt, besteht keine Veranlassung mehr, an dem Erfordernis der förmlichen Zustimmung, das überdies im Gesetz keinen Niederschlag gefunden hat, festzuhalten. Da gerade mit Hilfe der Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes das vom RVA in der Entscheidung Nr. 1880 mit dem Zustimmungserfordernis verfolgte Ziel erreicht wird, genügt es, wenn in einem Rechtsstreit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, sei es, daß der Versicherte auf Zahlung klagt oder den Leistungsbescheid anfechtet, sei es, daß der Sozialhilfeträger auf Befriedigung seines Ersatzanspruchs klagt, gerichtlich festgestellt wird, ob der Sozialhilfeträger zu Recht aus den Leistungen der Renten-bzw. Krankenversicherung Ersatz begehrt.

Auch die vom RVA zur Begründung des Zustimmungserfordernisses angeführte Gefahr der Doppelleistung des Trägers der Renten-oder Kranken-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

versicherung besteht nicht, gleichgültig, ob man mit dem Begriff der Verstrickungswirkung des Ersatzanspruchs arbeitet (BSG 21, 157) oder mit dem Leistungsverweigerungsrecht des Trägers der Renten-bzw. Krankenversicherung gegenüber dem Anspruch des Versicherten oder dessen Erlöschen durch Befriedigung des Ersatzanspruchs (BSG 24, 16). Dem Versicherungsträger steht nämlich stets gegen den Träger der Sozialhilfe ein öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch zu, falls er diesem ohne Rechtsgrund Leistungen überwiesen hat (vgl. BSG 3, 57; 29, 249), die richtigerweise allein dem Versicherten gebühren. Hat er den Anspruch des Versicherten in Unkenntnis eines bestehenden Ersatzanspruchs befriedigt, so erlischt der Anspruch aus § 1531 RVO (vgl. Brackmann, aaO., S. 972 d und die dort angeführte Entscheidung des RVA).

Das LSG hat daher zutreffend entschieden, daß dem Kläger vom 1. November 1965 ab der Kinderzuschuß für I.D. nicht mehr zusteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)